



SATZUNG

für die

Turn- und Sportgemeinschaft 1861 Taucha e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1861 Taucha e.V., abgekürzt TSG 1861 Taucha e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Taucha und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der VR-Nr. 30397 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere für die Tauchaer Einwohner. Die vielfältigen Interessen der Erwachsenen, der Jugendlichen und Kinder im Übungsbetrieb, im Training und im Wettkampf werden schwerpunktmäßig unterstützt.
2. Der Verein verfolgt hierbei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein darf sich im Rahmen eines Nebenzwecks wirtschaftlich betätigen, allerdings eindeutig in untergeordneter Rolle und sinnvoll ergänzend zur Förderung des Vereinszweckes.
5. Eine Vergütung von Vorstandsmitgliedern für eine Tätigkeit im Verein ist möglich, wenn sie außerhalb der Vorstandstätigkeit durchgeführt wird, z.B. für eine Tätigkeit als Übungsleiter oder Schieds- und Kampfrichter.

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verwendungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
3. Nachgewiesene Aufwendungen werden Vorstandsmitgliedern erstattet, ebenso Mitgliedern bei erteilten Aufträgen.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein, Ehrenmitglieder nur natürliche.
2. Mitglied des Vereins kann jede sportlich interessierte, natürliche oder juristische Person durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag werden, gerichtet an den Vorstand bzw. den betreffenden Abteilungsleiter. Der Antrag ist vom Vorstand oder vom jeweiligen Abteilungsleiter zu bestätigen.
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Ein Aufnahmeantrag kann durch den Vorstand aus gewichtigen Gründen abgelehnt werden. Es besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten des Monats, in welchem die schriftliche Beitrittserklärung eingeht, sofern keine Ablehnung erfolgt. Bei erfolgtem Probetraining, in der Regel nur zweimal zulässig, erfolgt die Mitgliedschaft rückwirkend zu Beginn des Monats des Probetraining.
6. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden von einem anderen Mitglied dem Vorstand vorgeschlagen und sind von diesem durch Beschluss zum Ehrenmitglied zu ernennen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist dem Ehrenmitglied bekannt zu geben.
7. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bzw. an den betreffenden Abteilungsleiter, er kann auch per E-Mail an den Vorstand bzw. den betreffenden Abteilungsleiter erklärt werden. Der Austritt wirkt zum Ende des Halbjahres (31.12.), in dem der Austritt erklärt wurde.
8. Die Kündigung (Austrittserklärung) muss mindestens einen Monat vor dem Ende eines Halbjahres (30.06. / 31.12.) eingehen, damit sie zum Ende des gleichen Halbjahres wirksam wird. Wird diese Kündigungsfrist von einem Monat nicht eingehalten, endet die Mitgliedschaft erst zum Ende des nächsten Halbjahres.
9. Durch Vorstandsbeschluss kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wer die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins schwerwiegend verletzt und/oder gröblich gegen die Vereinsziele verstößt
 - b) wer ihm bekannten und gültigen Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandelt
 - c) wer dem Ansehen des Vereins schadet und/oder sich vereinschädigend innerhalb des Vereins und/oder in der Öffentlichkeit verhält, insbesondere
 - wer gegenüber anderen Mitgliedern oder in Social Media Kanälen oder sonst wissentlich Unwahrheiten über Mitglieder oder den Verein



- verbreitet oder vertrauliche den Verein betreffende Informationen an Dritte weitergibt,
- wer dem Verein mindestens fahrlässig erheblichen finanziellen Schaden zugefügt,
 - Mitglieder zum Austritt aus dem Verein auffordert oder für einen anderen Verein abwirbt
- d) wer mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung, die jeweils mindestens in Textform erfolgt ist, auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist im Rückstand ist.

Vor einem Ausschluss kann eine zeitweise Suspendierung einer Vereinstätigkeit erfolgen, wenn in der ggf. zum Ausschluss führenden Angelegenheit noch Klärungsbedarf besteht. In jedem Fall ist das betroffene Mitglied zu hören.

10. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bei Mitgliedern sowie durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

§5 Mitgliedsbeiträge und Einnahmen

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge sowie der Aufnahmegebühr werden in der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt. Sofern vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Sicherung ihrer sportlichen Arbeit eine Anpassung des Beitrages in einer Abteilung oder Unterabteilung notwendig ist, ist jede Abteilung (durch Beschluss einer Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung) in ihrer Eigenständigkeit berechtigt, die Höhe der Beiträge zur Sicherung ihrer sportlichen Arbeit selbst festzulegen. Der Vorstand ist über die Änderung der Beiträge umgehend zu informieren.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, des Weiteren können besonders aktive Mitglieder auf Vorschlag des Abteilungsleiters/Stellvertreters von der Beitragspflicht zeitlich befristet befreit werden. Die Mitglieder, die zeitlich befristet von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden sollen, werden von einem anderen Mitglied dem Vorstand vorgeschlagen und sind von diesem durch Beschluss für einen bestimmten Zeitraum von der Beitragspflicht zu befreien. Die Befreiung von der Beitragspflicht und deren Dauer sind dem Mitglied bekannt zu geben.

3. Weitere Einnahmen sind:

- Einkünfte aus dem Vermögen des Vereins
- Eintrittsgelder aus den Veranstaltungen des Vereins oder der Abteilungen
- Fördermittel, Zuschüsse, Zuwendungen, Spenden
- Einnahmen aus Souvenirverkauf
- Einnahmen aus Sponsorin



§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand, geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Schriftführer, dem Vorstandsmitglied für Jugendarbeit und dem Kassenwart.
2. Der geschäftsführende Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem Geschäftsführer.
3. Der Verein wird gesetzlich durch den Präsidenten und den Geschäftsführer vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt
4. Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und des Vorstands und realisiert Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der geschäftsführende Vorstand sichert die grundsätzliche Tätigkeit der Vereinsarbeit ab. Er ist für die Arbeit zuständig, die einer schnellen Entscheidung bedarf und entscheidet über die Vergabe der gemeinsam auf Vereinsebene erarbeiteten Mittel.
6. Der geschäftsführende Vorstand sichert die Zusammenarbeit mit der Kommune, den örtlichen Einrichtungen, dem LSB, dem zuständigen KSB, dem zuständigen LRA, dem zuständigen Finanzamt, den Fachverbänden und den Betrieben ab.
7. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an den Beratungen der einzelnen Abteilungen teilzunehmen.
8. Die Aufgabenbereiche und die Verteilung sowie die Unterschriftsvollmachten sind in der vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung festgelegt.
9. Der Vorstand berät in der Regel alle zwei Monate, um anstehende Probleme darzulegen und zu klären. Die Abteilungsleiter/Stellvertreter sind bei den Beratungen des Vorstandes teilnahme- und anhörungsberechtigt, jedoch nicht abstimmungsbefugt. Sie haben ihre Mitglieder über getroffene Festlegungen zu informieren.

§ 8 Amtsdauer, Protokollierung

1. Vorstand und geschäftsführender Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt als Vorstandsmitglied jederzeit niederlegen. Ein Vorstandsmitglied kann auf Antrag eines anderen Vorstandsmitglieds aufgrund



einstimmigen Beschlusses aller übrigen Vorstandsmitglieder von seinen Aufgaben entbunden werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 9 oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegen. Die Entbindung eines Vorstandsmitglieds von seinen Aufgaben als Vorstandsmitglied bei Fortbestehen der Mitgliedschaft im Verein ist durch Beschluss des Vorstandes unter Abwägung der beiderseitigen Interessen als milderes Mittel zum Ausschluss als Mitglied aus dem Verein möglich. Legt das betroffene Vorstandsmitglied sein Amt dann nicht nieder, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel seiner Abwahl einberufen werden

3. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, kann der übrige Vorstand, solange noch mindestens ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vorhanden ist, die Vereinsarbeit fortsetzen. Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum Ablauf der regulären Amtszeit ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder zu wählen.

4. Die Beratungen und Beschlussfassungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten abzuzeichnen.

§9 Mitgliederversammlung

1. Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird ordentlich alle 4 Jahre zur Durchführung der Wahl von Vorstand und geschäftsführendem Vorstand einberufen. Voraussetzungen dafür ist eine schriftliche Einladung mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ist per E-Mail möglich und wird auch im Stadtanzeiger veröffentlicht.
2. Sie wird auf Basis von Abteilungsdelegierten durchgeführt. Dabei ist für die Anzahl der Delegierten von der aktuellen Zahl der aktiven Mitglieder der jeweiligen Abteilung zwei Monate vor dem beabsichtigten Termin zur Mitgliederversammlung auszugehen. Die durch 10 geteilte Anzahl der aktiven Mitglieder der Abteilung ergibt die Anzahl der Delegierten aus dieser Abteilung. Dabei ist die Zahl nach dem Komma nach den allgemeinen Regeln auf- oder abzurunden. Allerdings ist für jede Abteilung mindestens ein Delegierter zu ermitteln. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physischen Versammlungsort in rein virtueller Form stattfinden (virtuelle Mitgliederversammlung).

Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre



mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.

Die Bestimmungen dieser Nr. 3 gelten für alle Organe und Gremien des Vereins entsprechend, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, oder per Beschluss durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Es wird offen abgestimmt, außer dass etwas anderes beschlossen wird. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Für eine Funktion im Vorstand wird grundsätzlich einzeln gewählt. Eine Blockwahl ist möglich, wenn sich die Mitgliederversammlung dafür entscheidet (mit genauer Ämterverteilung).
7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für: Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder Beschlussfassung über Änderung oder Neufassung der Satzung und über die Vereinsauflösung weitere Aufgaben, soweit sie sich aus dieser Satzung oder nach Gesetz ergeben - Anträge, die auf der vom Vorstand bestimmten Tagesordnung stehen Wahl der Revisionskommission
8. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.



§ 10 Stimmrecht, Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Jugendvertreter können ab einem Alter von 18 Jahren in den Vorstand gewählt werden.
3. Das Stimmrecht juristischer Personen nimmt ein bevollmächtigter Vertreter wahr.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder für die Revisionskommission für die Dauer von 4 Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Mitglieder der Revisionskommission haben die Aufgabe, mindestens einmal jährlich Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung, die Mittelverwendung sowie mindestens zweimal im Jahr die Kasse des Vereins zu prüfen.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Die ordnungsgemäße Kassenprüfung ist protokollarisch zu bestätigen. Über das Ergebnis bzw. über die Ergebnisse ist/ sind Vorstand und Mitgliederversammlung zu unterrichten.
4. Die Wahl nach § 11 Absatz 1 kann entfallen, wenn mit der Buchhaltung und der Steuerprüfung für den Gesamtverein ein/e auf diesem Gebiet professionell Tätige/r bzw. eine professionell tätige juristische Person beauftragt wird.
5. In diesem Fall übernimmt der-/diejenige die Aufgaben der Mitglieder der Revisionskommission nach § 11 Absatz 2.

§ 12 Abteilungsarbeit

1. Die Leitung der einzelnen Abteilungen (Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter) wird durch ihre Mitglieder für 4 Jahre in einer Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung gewählt. Sie ist gegenüber ihren Mitgliedern und dem geschäftsführenden Vorstand rechenschaftspflichtig. Sie bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden der Abteilungsleitung führt der stellvertretende Abteilungsleiter bis zur Wahl eines neuen Abteilungsleiters die Abteilung weiter. In diesem Fall ist innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Abteilung zur Wahl einer neuen Abteilungsleitung einzuberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung einer jeweiligen Abteilung findet alle 4 Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit, z.B. zur Abstimmung über die Anpassung der Beiträge gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung oder Neuwahl der Abteilungsleitung, möglich. Der Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter oder der geschäftsführende Vorstand des Vereins laden mit einer Frist von 2 Wochen zu einer Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung ein.

Die Regelungen des § 9 dieser Satzung (Mitgliederversammlung) gelten für die Mitgliederversammlung einer Abteilung analog, soweit nicht in diesem Paragraphen abweichend geregelt. Hiervon ausgenommen sind § 9 Abs. 2 Sätze 1 bis 5

§ 13 Vereinsauflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Taucha, die es nach Begleichung möglicher Außenstände unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass der bisherige Vereinszweck durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder oder der Abteilungsdelegierten anwesend sind. Die Auflösung ist dann beschlossen, wenn mindestens 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmen.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung vom 22.04.2008, zuletzt geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.06.2012, am 08.09.2016 und am 07.07.2021, tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.11.2025 in Kraft.“

Taucha, 24.11.2025

TSG 1861 Taucha e. V.
Peter Stehr (Präsident)
Suzanne Valadon-Str 6
04425 Taucha
Präsident

TSG 1861 Taucha e.V.
Thomas Hügelow (Geschäftsführer)
Suzanne Valadon-Straße 6
04425 Taucha
Geschäftsführer